



Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

PLZ 2721 Hauptstraße 2/3

Tel. 02639/2213, Fax. 02639/2213-215

info@bad-fischau-brunn.at

www.bad-fischau-brunn.at



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2023 im Gasthof Fromwald, Wr.Neustädterstraße 20.

Beginn: 19.35 Uhr Ende: 21.45 Uhr

Die Einladung erfolgte elektronisch.

Anwesend waren:

1. Bgm. ZIMPER DI Stefan (ÖVP)
2. Vizebgm. GOLDFUß, BSC (WU) Sebastian (ÖVP)
3. GGR PERNER DI Johannes (ÖVP)
4. GGR HIRSCH Lukas (ÖVP)
5. GGR ZOTTL Brigitte (ÖVP)
6. GGR ARTNER Michael (Zukunftsunion)
7. GGR BINDER Michaela (SPÖ)
8. GGR POSCH Mag. Barbara (Grüne)
9. GR BREDL Sonja (ÖVP)
10. GR HIRSCH Mag. Christian (ÖVP)
11. GR PILZ Johann (ÖVP)
12. GR SINN Elke (ÖVP)
13. GR STREIMEL Monika (ÖVP)
14. GR WILDNER Michael (ÖVP)
15. GR BURGSTALLER Josef (Zukunftsunion)
16. GR HADERER Alexandra (Zukunftsunion)
17. GR HANDLER Norbert (Zukunftsunion)
18. GR UEBE Mag. Maximiliane (SPÖ)
19. GR WEGSCHEIDER Stefanie, BA (SPÖ)

Entschuldigt abwesend: GR RAUCH-HÖPHFFNER DI Sonja (ÖVP), GR BAUER Christian (Grüne)

Schriftführer: Amtsleiter Hannes Rosenbichler

Die Sitzung war öffentlich (ausgenommen TOP 17, Personalangelegenheiten) und beschlussfähig.

Bgm. Zipmer: Nachstehende Anträge gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung wurden eingebracht:

Beschluss Vereinbarungen gem. § 17 Abs.3 NÖ ROG 2014

Antrag Bürgermeister: Der Gemeinderat möge die Dringlichkeit zuerkennen und den Punkt in die Tagesordnung aufnehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen und der Punkt als TOP 12 in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Erhöhung Heizkostenzuschuss auf € 225,-

Antrag Gemeinderätinnen der SPÖ: Der Gemeinderat möge die Dringlichkeit zuerkennen und den Punkt in die Tagesordnung aufnehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen und der Punkt als TOP 15 in die Tagesordnung aufgenommen. (Beilage)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 16.11.2023
2. Neubildung der Ausschüsse
3. Genehmigung Voranschlag 2024
4. Genehmigung Sanierungsarbeiten Thermalbad
5. Genehmigung Blackout-Konzept, Mag. Spannbauer
6. Genehmigung Ergänzung zur Vereinbarung – Abfallentsorgung WNSKS GmbH.
7. Genehmigung Abfallwirtschaftsverordnung
8. Genehmigung Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
9. Genehmigung Verordnung über die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe
10. Genehmigung Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatare
11. Genehmigung Vertrag über die Benützung öffentliches Wassergut – Furt Prosetbach
12. Beschluss Vereinbarungen gem. § 17 Abs.3 NÖ ROG 2014
13. Genehmigung/Kündigung Miet- und Pachtverträge
14. Genehmigung Kaufvertrag Liegenschaft EZ 764, KG Bad Fischau (Hendlfarm)
15. Erhöhung Heizkostenzuschuss auf € 225,-
16. Genehmigung Subvention ASK
17. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
18. Berichte

Sitzungsverlauf:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die vorliegende Fassung des Protokolls vom 16.11.2023 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Neubildung der Ausschüsse

Sachverhalt: Die Ausschüsse sollen laut Beilage umgebildet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Umbildung der Ausschüsse beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Genehmigung Voranschlag 2024

Sachverhalt: Der Voranschlag 2024 lag in der Zeit von 29.11. bis 13.12.2023 zur allgemeinen Einsicht auf, Stellungnahmen wurden keine abgegeben. Den Fraktionen wurde der VA 2024 elektronisch zur Verfügung gestellt.

Er beinhaltet folgende Zahlen:

Ergebnishaushalt:

Summe Erträge	10.265.900
Summe Aufwendungen	9.944.300
Nettoergebnis	321.600
Haushaltspotential	0

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen operative Gebarung	10.065.900
Auszahlungen operative Gebarung	8.777.300
Einzahlungen Investive Gebarung	496.600
Auszahlungen Investive Gebarung	2.135.500
Rücklagen per 31.12.2024	600
Darlehensaufnahmen	1.167.600
Darlehensstilgungen	817.300
Haftungen (Abwasserverband)	231.800
Schuldenstand per 31.12.2024	9.987.400

Der Kassenkredit wird mit € 1.200.000 festgesetzt (RRB € 1.000.0000, SPK € 200.000).

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2024 mit Vorbericht, MFP, Haushaltspotential, Investitionsnachweis, erweiterte Nutzungsdauertabelle und Dienstpostenplan sowie den Darlehensaufnahmen und Kassenkredit genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Genehmigung Sanierungsarbeiten Thermalbad

Sachverhalt: Für die Sanierung der Thermalbadkabinen (Geraderichten) liegt ein Angebot der Fa. Strebinger mit € 9.978,50 und ein Angebot der Fa. Aichinger mit € 7.250, vor.

Für die Sanierung der Außenbar/Restaurant ein Angebot mit € 12.836,52 abzgl. 10% Winterrabatt vor. Für die Sanierung der Außenbar soll noch eine ev. Haftung der Fa. Genre mit Versicherungsersatz geprüft werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeindevorstand möge die Sanierungsarbeiten: Thermalbadkabinen Fa. Aichinger und Außenbar Fa. Strebinger, vorbehaltlich einer Versicherungsleistung genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Genehmigung Blackout-Konzept, Mag. Spannbauer

Sachverhalt: Für die Erstellung eines Blackout- Konzepts liegt eine Stundenschätzung von 60 Stunden zu € 50 von Mag. Spannbauer vor. Mag. Spannbauer hat vor der Sitzung die Gemeinderäte über den Inhalt und den Ablauf des Konzepts informiert. Eine Förderung im Rahmen des Siedlungswasserbaues wird geprüft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeindevorstand möge für die Erstellung des Blackout-Konzepts von Mag. Spannbauer einen Rahmen von € 3.000 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Genehmigung Ergänzung zur Vereinbarung – Abfallentsorgung WNSKS GmbH.

Sachverhalt: Die Wr. Neustädter Stadtwerke und Kommunalservice GmbH., Betrieb Abfallwirtschaft erhöht die Entgelte für die kommunale Hausmüllabfuhr ab 01.01.24 um rund 14 %. Eine entsprechende Ergänzung zur Vereinbarung vom 01.07.1998 wurde zur Beschlussfassung übermittelt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Ergänzung zur Vereinbarung vom 01.07.1998 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Genehmigung Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt: Vizebgm. Goldfuß: Auf Grund der Erhöhung der Abfuhrgebühren durch die Stadt Wr. Neustadt sollen die Abfallgebühren der Gemeinde ebenfalls erhöht werden, folgender Verordnungsentwurf wurde erstellt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung der

Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn

beschlossen:

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
 1. Für die Abfuhr von Restmüll:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 9,00
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 18,00
 - c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 85,00
 2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 5,80
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 11,60
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Genehmigung Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Sachverhalt: Laut Prüfungsbericht der NÖ Landesregierung von 2021 müssen die Hundeabgaben erhöht werden, folgender Verordnungsentwurf wurde erstellt:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBI. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € **92,00 pro Hund**
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € **46,00** pro Hund.

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Genehmigung Verordnung über die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe

Sachverhalt: Auf Grund der Kosten von rund € 500.000 für die Straßenherstellung Obere Burggasse soll für diesen Bereich eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe erfolgen. Folgender Verordnungsentwurf wurde erstellt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende

Verordnung
über die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe
gem. § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 LGBl. 1/2015 i.d.g.F. werden in der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn für die Grundstücke im Bauland-Wohngebiet Obere Burggasse, die noch nicht Bauplätze sind und durch die Gemeindestraße aufgeschlossen werden, Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe in der Höhe von 40 % der jeweiligen Aufschließungsabgabe ausgeschrieben. Betroffen ist folgende Gemeindestraße und Grundstücke in KG Brunn an der Schneebergahn:

Obere Burggasse: 496/2, 492/1, 490/1, 490/2, 490/3, 502/3, 502/1

§ 2

Die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgaben ist für die im § 1 genannten Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke, die keine Bauplätze sind und die Voraussetzung für einen Bauplatz erfüllen, in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Genehmigung Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatare

Sachverhalt: Auf Grund der Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes wurde folgender Verordnungsentwurf erstellt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

Verordnung

über die Entschädigungen der Gemeindemandarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 23,5% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 9,0 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 4,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 2,0 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 22.9.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Genehmigung Vertrag über die Benützung öffentliches Wassergut – Furt Prosetbach

Sachverhalt: Für die Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Furt – Prosetbach, Gst.1377, KG Fischau im Rahmen der Errichtung der A2-Begleitwege, ASFINAG wurde für die Benützung von öffentlichen Wassergut ein Vertrag mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ zur Beschlussfassung übermittelt. (Beilage)

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag genehmigen. (Beilage)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Genehmigung/Kündigung Miet- und Pachtverträge

Sachverhalt: Die Pachtverträge mit Gottfried Schmid und Martin Schmid für Teilflächen der Parz. 495/6, KG Brunn müssen auf Grund der Bautätigkeit in der Oberen Burggasse gekündigt werden. Die Pacht 2023 soll refundiert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Kündigung der Pachtverträge genehmigen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Beschluss Vereinbarungen gem. § 17 Abs.3 NÖ ROG 2014

Sachverhalt: Für das Umwidmungsverfahren Hans Czettel-Straße und Birkenweg sind mit den Eigentümern Vereinbarungen gem. § 17 Abs.3 NÖ ROG 2014 (Baulandsicherungsverträge) abzuschließen. Mit den u.a. Eigentümern sollen Vereinbarungen laut den am 02.11.23 vom Gemeindevorstand beschlossenen Mustervertrag abgeschlossen werden:

Hans Czettel-Straße: Artner Michael, Blümel Johann, Ecker Karl und Kozel Hans, Fink Herta, Flechl Karl und Maria, Flieh Oswald, Goldfuß Franz und Herta, Goldfuß Maria, Greiner Hannes und Christa, Hößl Franz, Huber Elfriede u. Steinhauser Manfred u. Anderes Inge, Imre Maria, Klaps Gertraud, Leeb Joachim, Lubenau Heinz, Mitteregger Norbert, Pichler Johann und Eva, Pichler Wolfgang, Pirringer Karl, Pürzel Johann, Reich Dieter, Rieger Kurt, Schneider Edeltraud, Swejda Herbert, Zierhofer Karl und Charous Renate, Zierhofer Margit und Welzl Renate.

Birkenweg: Baek Heidemarie, Goldfuß Maria, Holzer Josef.

GGR Posch: Es sollten generell keine neue Baulandwidmungen erfolgen.

Bgm. Zimper und GGR Artner nehmen wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Antrag des Vizebürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Vereinbarungen gem. § 17 Abs.3 NÖ ROG 2014 mit den o.a. Eigentümern beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (16 dafür: ÖVP, Zukunftsunion, SPÖ / 1 dagegen: GGR Posch)

13. Genehmigung Kaufvertrag Liegenschaft EZ 764, KG Bad Fischau (Hendlfarm)

Sachverhalt: Die Liegenschaft EZ 764, KG 23401 Bad Fischau (Hendlfarm), soll an Meinrad und Christine Csenar verkauft werden. Ein entsprechender Kaufvertrag mit Kaufpreis € 9.000 wurde von Notar Mag. Taschner erstellt. (Beilage)

GGR Burgstaller verlässt den Saal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag genehmigen. (Beilage)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Genehmigung Subvention ASK

Sachverhalt: Der ASK Bad Fischau hat um den 2. Teil 2023 der Jugendförderung für 145 Kinder angesucht: 145 Kinder x 50,- = € 7.250,-

Weiters ersucht der ASK um die Vergütung/Subvention für die Betreuung des Funccourts und die WC-Reinigung für 2023 in der Höhe von € 2.000,-

GGR Artner: Die Vereinsförderungen sollten neu aufgestellt werden, z.B. Töpfe für Sport, Kultur, etc. damit eine gerechtere Aufteilung erfolgt. Bgm. Zimper: Soll ev. 2024 im Ausschuss erarbeitet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention/Vergütung genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Erhöhung Heizkostenzuschuss auf € 225,-

Sachverhalt: GGR Binder: In Zeiten sehr hoher Energie- und Lebensmittelpreise ist der Heizkostenzuschuss eine dringend notwendige Unterstützung für finanziell schwache Mitbürgerinnen und Mitbürger in Bad Fischau-Brunn. Am Dienstag wird von der NÖ Landesregierung in der Höhe von € 225 beschlossen. Diesen Betrag sollten wir für heuer ebenfalls beschließen.

GGR Artner: Da die Richtlinie vom Land NÖ noch fehlt, sollte kein Beschluss erfolgen da die Anzahl der Anspruchsberechtigten nicht abgeschätzt werden kann.

Vizebgm. Goldfuß schließt sich dieser Meinung an.

GGR Posch: Ein Heizkostenzuschuss sollte trotzdem beschlossen werden, da nächste GR-Sitzung erst im März ist.

GR Burgstaller: Da der Betrag im VA 2024 vorgesehen ist, kann der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung am 01.02.24 den Beschluss fassen.

Nach Diskussion wird festgelegt, dass falls die Richtlinie des Landes NÖ vorliegt, der Gemeindevorstand am 01.02.24 den Heizkostenzuschuss der Gemeinde beschließt.

16. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Die Anträge des Gemeindevorstandes und Bürgermeisters werden einstimmig genehmigt.

17. Berichte

Bgm. Zimmer: Berichte in cloud:



Anrufsammeltaxi: Gemeindevorstand hat Ausstieg beschlossen.

GGR Binder: Damensauna sollte später beginnen.

GGR Perner: Gibt es Feedback von Adventmarkt? Vizebgm. Goldfuß: Bericht wird folgen.

Die Fraktionsvorsitzenden bedanken sich für die gute und wieder sachlich geführte Zusammenarbeit im Gemeinderat und wünschen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 07.03.2024 genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

GGR, ÖVP

GGR, Zukunftsunion

GGR, SPÖ

GGR, Grüne